

2456 089

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 194/71

URTEIL

Verkündet am
25. Juni 1974
[REDACTED]
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hilda B u [REDACTED],
R [REDACTED] G [REDACTED] /Israel, B [REDACTED]straße 5,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Oktober 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1912 in Zablocie, früher Österreichisch-Galizien, geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war Korrespondentin für deutsch, polnisch und englisch bei der Firma Chemische Werke A.G. in Zablocie. Im Oktober 1939 wurde sie nach Krakau verbracht und dort im Ghetto sowie in verschiedenen Lagern festgehalten. Am 3. Mai 1945 wurde sie in Mecklenburg befreit. Sie wohnte seit Juni 1945 in Lüneburg. 1951 wanderte sie nach Israel aus. Ihr erster Ehemann wurde in der Verfolgung getötet.

Für Lebens-, Gesundheits- und Freiheitsschaden wurde die Klägerin entschädigt. Entschädigung für Berufsschaden lehnte die Behörde durch Bescheid vom 23. Oktober 1964 ab. Klage und

- 3 -

Berufung, mit denen die Klägerin eine Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1939 begehrte, blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin, die 1951 von ihrem Wohnsitz im Geltungsbereich des BEG nach Israel auswanderte, ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG entschädigungsberechtigt. Sie hat Anspruch auf Entschädigung ihres in Polen erlittenen Berufsschadens nach §§ 87 ff BEG, wenn sie Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG mit § 4 Abs. 4 BEG ist (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BEG).

Das Berufungsgericht verneint jedoch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Sie habe zwar vor der Verfolgung deutsch gesprochen. Dennoch gehöre sie dem deutschen Kulturkreis nicht an. Maßgebend sei, ob sie sich bei Beginn der Verfolgung den Traditionen, Wertvorstellungen und Gebräuchen des deutschen Volkes mehr verbunden gefühlt habe als jenen der jüdischen Volksgruppe in Polen. Diese Verbundenheit könne nur im persönlichen Umgang mit Volksdeutschen erworben werden. Da die Klägerin außerhalb des geschlossenen deutschen Siedlungsgebiets gelebt habe, spreche ebenso wenig wie bei ihrem Ehemann für eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum.

Diese Erwägungen beruhen auf der Rechtsprechung zu § 150 BEG aF. Auf Grund der Neufassung des § 150 Abs. 1 BEG durch das BEG-SchlußG hat der Bundesgerichtshof die Voraussetzungen



der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis in RzW 1970, 503 anders umschrieben. Die Grundsätze dieser Entscheidung gelten auch im Rahmen der §§ 64 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 4 BEG (BGH RzW 1972, 382). Danach zählt zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, wer sich in seinem persönlichen Lebensbereich und nicht nur bei bestimmten Gelegenheiten oder für begrenzte, etwa berufliche Zwecke, des Deutschen bediente. Verwendete er im persönlichen Bereich mehrere Sprachen, so kommt es darauf an, daß er Deutsch wie eine Muttersprache beherrschte und im persönlichen Bereich überwiegend gebrauchte. Maßgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete. Die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte vorher aus den Gründen des § 1 BEG oder im Zusammenhang mit der Bedrohung des Deutschtums durch die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs den Gebrauch der deutschen Sprache aufgegeben oder sich vom deutschen Kulturkreis abgewendet hat.

Die danach erforderlichen Feststellungen hat der Tatrichter nicht getroffen. Deshalb wird das Urteil aufgehoben und die Sache an ihn zurückverwiesen.

Ergibt sich in der erneuten Verhandlung, daß die Klägerin vor dem Beginn der Verfolgung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat und sich von ihm bis zu dem nach der Befreiung Anfang Mai 1945 gefaßten Entschluß, ihren Wohnsitz in Polen endgültig aufzugeben, nicht oder aus den in BGH RzW 1970, 503 als unschädlich bezeichneten Gründen abgewandt hat, so ist nicht mehr zu prüfen, ob sie ihre Heimat wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum, mithin als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 1 BVFG endgültig verlassen hat.

Der Zusammenhang mit dem Vertreibungsschicksal der Deutschen (vgl. BGH RzW 1974, 39) wird auch im Anwendungsbereich des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG unterstellt, wenn die nach § 4 BEG Entschädigungsberechtigte des deutschen Sprach- und Kulturkreises vor dem Stichtag des § 154 Abs. 2 BEG die Vertreibungsgebiete endgültig verlassen hatte (BGH RzW 1968, 456). Davon wäre hier nach dem bisherigen Sachstand auszugehen. Denn die Klägerin hat seit dem 3. Mai 1945 frei vom Verfolgungsdruck ihren Entschluß, endgültig außerhalb der Vertreibungsgebiete zu bleiben, in die Tat umgesetzt (BGH RzW 1970, 414; Beschluß vom 20. September 1973 - IX ZR 16/73).

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm

Portmann